



Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksversammlung Altona

Drucksachen–Nr.: 21-0366

**Mitteilungsdrucksache öffentlich**

Beratungsfolge		
	Gremium	Datum
Öffentlich	Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport	05.11.2019

**Maßnahmenkonzept Ausgleichsfläche Rissen:  
Heide- und Trockenrasenfläche In de Bargen  
Mitteilungsdrucksache des Amtes**

Der Ausschuss hatte in der Sitzung am 03.07.2018 der Beschlussvorlage Drucksachen Nr. 20-4946 „Geplante Naturschutzmaßnahme Heideflächenerweiterung In de Bargen“ zugestimmt. Als Naturschutzmaßnahme des Bezirks war hiermit die Rückentwicklung einer Trockenwiese mit Sukzessionsgehölz zu einer größeren Heide- und Trockenrasenfläche geplant. Wegen Arbeitsüberlastung konnte die geplante Ausführungsplanung jedoch leider nicht vom Bezirksamt beauftragt werden.

Zwischenzeitlich suchte ein Vorhabenträger unter Hilfestellung des Naturschutzamtes der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) eine Ausgleichsfläche zur Herstellung einer an anderer Stelle in Hamburg verlorengehenden Trockenrasen- und Heidefläche an der Bahn. Unter Beteiligung des Naturschutzamtes wurde nun ein Maßnahmenkonzept für diese Fläche im Waldpark Marienhöhe entwickelt, welche im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens als Nachweis des notwendigen Ausgleichs dienen soll (siehe Anlage). Das Naturschutzamt würde dann die Herstellung und fortgesetzte Pflege der etwa 7.600 qm großen Maßnahmenfläche auf Kosten des Vorhabenträgers übernehmen.

Dem Bezirksamt würden somit für die Planung und weitere Entwicklung und Pflege keine Kosten entstehen. Der Bezirk hätte damit eine weitere Trockenrasen- und Heidefläche als gewünschter Trittstein im Rahmen des Biotopverbunds der Trockenbiotope zwischen den Heide- und Trockenrasenflächen in Wittenbergen / Elbhang und den Flächen in der Kiesgrube Rissen sowie den Flächen im Bereich Klövensteen / Schnaakenmoor.

**Petitur:**

**Der Ausschuss für Grün, Naturschutz und Sport wird um Kenntnisnahme zur weiteren Planung und Durchführung der Maßnahme durch die BUE, Naturschutzamt, gebeten.**

**Anlage/n:**

Maßnahmenkonzept Ausgleichsfläche Rissen  
(Auszug aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Entwurf)

## Ausgleichsfläche Rissen

### Beschreibung der Ausgleichsmaßnahme

Die Ausgleichsmaßnahme dient der langfristigen Etablierung bzw. Ausbreitung von Trockenrasen- und Heidebiotoptypen auf den mageren Sanden der Ausgleichsfläche. Der Zielbiotyp ist demnach „Sonstiger Trocken- und Halbtrockenrasen (TMZ)“. Ausgenommen ist der Bereich der Teilfläche 1, die Restbestände von (degradierter/verbuschter) Besenheide enthält. Zielbiotop ist hier die „Trockene Sandheide (TCT)“. Beiden Zielbiotoptypen gehören zu den in der heutigen Kulturlandschaft durch Eutrophierung und unterlassene Nutzung bzw. Pflege zunehmend seltener werdenden Biotoptypen und beherbergen daher bei guter Ausprägung eine Vielzahl an gefährdeten Pflanzen- und Tierarten. Nach SRM (1991) sind den Zielbiotoptypen daher 12 WP pro m<sup>2</sup> zugeordnet. Diese Kategorie beschreibt „*Biotope, die zur Sicherung zurückgehender Arten wichtig sind und in denen eine hohe Anzahl von Rote-Liste-Arten vorkommen*“ (SRM 1991).

Der südliche nährstoffreichere Teil der Offenlandfläche unterliegt häufiger Mahd und Nutzungsdruck durch Erholungssuchende und deren Hunde. Auf den leicht abschüssigen Bereichen der Trocken- und Halbtrockenrasen wurde eine regelmäßige Pflege durch Mahd oder Beweidung zum Erhalt der Trockenrasen- und Heidebestände unterlassen, so dass sich hier vermehrt Gehölze etablieren konnten und Gräser sowie Moose fast überall eine dicke Streuauflage gebildet haben. Im Laufe der Sukzession würden die wenigen offenen oder spärlich bewachsenen Bodenstellen zuwachsen und die Verbuschung weiter zunehmen. Trockenrasen- und Heide-typische Arten würden mit der Zeit vollständig verschwinden.

Um die Ausbreitung von magerkeitsliebenden lichtbedürftigen Arten der Trockenrasen- und Heidebiotope zu fördern und die langfristige Etablierung der Zielbiotoptypen zu erreichen, sind die nachfolgend beschriebenen Herstellungs- und Pflegemaßnahmen notwendig. Die Maßnahmen erfüllen auch die Vorgaben des B-Plan Rissen 46/ Blankenese 37/ Sülldorf 21 für die Ausgleichsfläche, wie Freihaltung des Trockenrasens von Gehölzansiedelung und eine einschürige Mahd.

Die Umsetzung der Maßnahme wird durch die BUE im Auftrag der Evos vorgenommen

### Herstellungsmaßnahme 1: Gehölzentnahme

Gebüsche und Bäume sind mit Wurzel zu entfernen, damit ein erneuter Austrieb unterdrückt wird. Dies gilt für die Teilflächen 1 und 2 sowie für den Randbereiche der Teilfläche 3 und die von v. a. Brombeeren verbuschte Teilfläche 4 auf insgesamt ca. 2.260 m<sup>2</sup>.

Um die vom Pionierwald ausgehende Verbuschung einzudämmen und der Ausbildung des Zielbiotoptyps Trockenrasen mehr Platz zu geben, findet am östlichen Rand der Teilfläche 5 in Angrenzung zur Teilfläche 2 eine Gehölzrodung inkl. Wurzelentfernung auf 1.114 m<sup>2</sup> statt.

Gehölzrodungen haben innerhalb der gesetzlichen Fällzeit nach § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG stattzufinden, also zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar, um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auszulösen. Das Schnittgut ist von der Fläche zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

## **Herstellungsmaßnahme 2: Abschieben des Oberbodens**

Auf den Teilflächen 1 (TCT) und 2 (TMZ) ist in Bereichen starker Verfilzung durch Gräser und Moose der Oberboden ca. 30 cm bis auf das nährstoffarme sandige Substrat abzuschleppen und abzutransportieren. Die wenigen polsterartig gewachsenen Besenheidebereiche der Teilfläche 1 und von Trockenrasenarten dominierte Bereiche der Teilfläche 2 sind davon ausgenommen. Durch das Belassen der am artenreichsten und am typischsten ausgeprägten Bestandsbereiche kann eine Besiedlung der offenen Bodenstellen durch trockenrasen- und heidetypische Pflanzenarten erfolgen. Außerdem bleiben in diesen Bereichen auch die für magere Standorte typischen Insektenarten und ihre Entwicklungsstadien erhalten und ermöglichen eine Ausbreitung dieser in die sich neu entwickelnden Trockenrasen- und Heidebereiche. Vom Abschieben des Oberbodens auszusparende Bereiche sind vor Beginn der Maßnahme vor Ort festzulegen und abzustecken.

Auf der nährstoffreicheren Teilfläche 3 und 4 (GMZ) sowie im Bereich der Gehölzrodung auf Teilfläche 5 ist der Oberboden auf einer Fläche von ca. 4.900 m<sup>2</sup> ca. 30 cm bis auf den mageren Sand abzuschleppen.

Das Abschieben des Oberbodens ist - angelehnt an die gesetzliche Fällzeit nach § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG (s. o.) - zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen, um keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG auszulösen.

## **Herstellungsmaßnahme 3: Aufbringen von Sand und Ansaat von Trockenrasen**

Je nach Ausprägung des nach Abschieben des Oberbodens offengelegten Unterbodens auf der Grünlandfläche (Teilfläche 3 und 4) sowie im Bereich der Gehölzrodung der Teilfläche 5, ist bei Bedarf magerer Sand aufzubringen. Um die flächige Entwicklung von Trockenrasen sicher zu stellen ist bei Bedarf die Ansaat mit autochthonem Saatgut der Trockenrasen oder eine Mahdgutübertragung durchzuführen. Über Durchführung bzw. Ausmaß der Herstellungsmaßnahme ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu entscheiden. Zum Schutz von Brutvögeln ist das Aufbringen von Sand sowie die Ansaat nach Ausschluss von Brutbesatz durch Kontrolle der betroffenen Fläche durchzuführen.

## **Pflegemaßnahme 1: Mahd**

Um die Offenbodenbereiche vor wiederkehrender Verbuschung zu schützen, ist eine regelmäßige Mahd auf ca. 7.000 m<sup>2</sup> erforderlich. Diese ist in der Regel einmal pro Jahr im Spätsommer/Herbst in Abhängigkeit von der Samenreife der Zielarten und des Aufwuchses durchzuführen. Ausgenommen davon ist die Teilfläche 1 aufgrund der vorkommenden Heideflächen. Das Mahdgut ist zur Aushagerung der Flächen abzutransportieren.

## **Pflegemaßnahme 2: Entkusselung von eindringenden Gehölzen**

Um in Bereichen, die über eine Mahd nicht gehölzfrei gehalten werden können eine Verbuschung zu verhindern, sind alle 2 Jahre die aufkommenden Gehölze mit Wurzel zu entfernen. Dies gilt v. a. für die Heidebereiche der Teilfläche 1. Gehölzrodungen haben

innerhalb der gesetzlichen Fällzeit nach § 39 (5) Satz 1 Nr. 2 BNatSchG stattzufinden (Anfang Oktober bis Ende Februar).

**Monitoring**

Der Erfolg der Herstellungs- und Pflegemaßnahmen, d.h. die Erreichung der Zielbiotoptypen, ist regelmäßig durch eine botanische Bestandsaufnahme zu überprüfen. Gegebenenfalls ist durch weitere Maßnahmen, wie ein erneutes Abschieben des Oberbodens, ein weiteres Aushagern der Fläche oder ein verändertes Mahdregime, gegen- bzw. nachzusteuern. Ein erster Bericht ist spätestens nach zwei Jahren anzufertigen. In der Folge ist mindestens alle fünf Jahren ein Monitoringbericht zu erstellen.



**Abbildung 1: Ausgleichsmaßnahme Rissen**

Erläuterung: rote Umrandung= B-Plan-Flächengrenze; blaue Zahl= Teilflächen-Nr.; Zielbiotop TMZ= Sonstiger Trocken- und Halbtrockenrasen, TCT= Trockene Sandheide; braun schraffiert Gehölzentnahme; orange= Oberboden abschieben, ggf. Aufbringen von Sand und Ansaat von Trockenrasen; hell gelb= Oberboden teilweise abschieben



## Flächenbilanzierung des Eingriffs in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen und Antrag auf Ausnahme

Das Vorhaben „Errichtung Gleisanlagen und Kesselwagenbefüllstation Hohe Schaar“ führt zu einem Verlust von ca. 6.384 m<sup>2</sup> gesetzlich geschützter „Silbergrasfluren (TMS)“ und „Sonstiger Trocken- und Halbtrockenrasen“ (TMZ, **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), der gleichartig ausgeglichen werden muss.

Auf der zur Verfügung stehenden Ausgleichsfläche sind die Teilflächen 1 und 2 schon als Biotoptypen der „Trockenen Sandheiden (TCTv)“ bzw. „Sonstiger Trocken- und Halbtrockenrasen (TMZv)“ angesprochen. Auf diesen Teilflächen findet demnach lediglich eine Verbesserung der Ausprägung statt, weshalb diese Flächen in der Eingriffs:Ausgleichs – Bilanz im Verhältnis von 1:2 (Faktor 0,5) angerechnet werden. Alle übrigen von der Ausgleichsmaßnahme betroffenen Flächen (GMZ und WPA) erfahren eine echte Umwandlung zum Zielbiotoptyp „Sonstiger Trocken- und Halbtrockenrasen (TMZ)“. Hier wird das Flächenverhältnis von 1:1 (Faktor 1) angesetzt (Tabelle 1).

**Tabelle 1: Flächenbilanzierung des Eingriffs in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen**

Kürzel	Biotoptyp	Eingriff Hohe Schaar	Ausgleichsfläche Rissen		
		Fläche [m <sup>2</sup> ]	Bestand Fläche [m <sup>2</sup> ]	Faktor	Zielbiotoptyp TMZ / TCT Fläche [m <sup>2</sup> ]
<b>TMS</b>	Silbergrasflur	1.062			
<b>TMZ</b>	Sonstiger Trocken- oder Halbtrockenrasen	5.322			
<i>Teilfläche 1:</i> <b>TCT</b>	Trockenen Sandheiden		770	0,5	385
<i>Teilfläche 2:</i> <b>TMZ</b>	Sonstiger Trocken- oder Halbtrockenrasen		2.170	0,5	1.085
<i>Teilfläche 3+ 4:</i> <b>GMZ</b>	Sonstiges mesophiles Grünland		3.800	1	3.800
<i>Teilfläche 5:</i> <b>WPA</b>	Ahorn- oder Eschen-Pionier- oder Vorwald		1.114	1	1.114
<b>Gesamtfläche Eingriff:</b>		<b>6.384</b>	<b>Gesamtfläche Ausgleich:</b>		<b>6.384</b>

Durch die geplanten Maßnahmen zur Entwicklung von Trockenrasen- bzw. Heidebiotoptypen auf einer Fläche von 6.384 m<sup>2</sup> der Ausgleichsfläche in Rissen wird der Eingriff durch das geplante Vorhaben in nach § 30 BNatSchG geschützte Biotoptypen auf der Hohen Schaar **vollständig ausgeglichen.**